

**Auszug aus der Niederschrift zur 72. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Wiggensbach am Montag, 10. November 2025 von 20:00 Uhr bis 21:10 Uhr
im Sitzungssaal im WIZ, Kempter Straße 3, Wiggensbach**

1. Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 13. Okt. 2025

Marktgemeinderatsbeschluss

19 Anwesende/Teilnehmer

19 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Marktgemeinderats am 13. Oktober 2025 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeindewahlleiters nach Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) für die Kommunalwahl am 8. März 2026

Marktgemeinderatsbeschluss

19 Anwesende/Teilnehmer

19 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt, den Ersten Bürgermeister Thomas Eigstler für die Kommunalwahl 2026 zum Wahlleiter berufen. Gleichzeitig wird der Gemeindebedienstete Harald Ruf zu seinem Stellvertreter berufen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Berufungen unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu als Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Beratung und Beschlussfassung über endgültige Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2024 für das Haushaltsjahr 2024 – Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung des stellvertretenden Bürgermeisters Christian Oberhaus, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Sitzung am 31. Juli 2025

Stellvertretender Bürgermeister und Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses Christian Oberhaus gibt dem Marktgemeinderat Wiggensbach einen Kurzbericht zur örtlichen Rechnungsprüfung über das Haushaltsjahr 2024. Die Jahresrechnung wurde am 31. Juli 2025 durch den Vorsitzenden persönlich sowie den Mitgliedern des Marktgemeinderates Christian Brunner, Astrid Haggenmüller, Marianne Haneberg-Klein, Stefan Hof, Katharina Keidler, Christian Weixler und Stefan Weixler geprüft.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2024 des Marktes Wiggensbach gibt zu keinen wesentlichen Beanstandungen Anlass. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Jahresrechnung des Marktes Wiggensbach gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und die Entlastung für den Ersten Bürgermeister und der Verwaltung zu erteilen.

2. Bgm. Christian Oberhaus möchte insbesondere das lobenswerte Engagement der Mitarbeiterinnen aus der Finanzverwaltung und der Leiterin Jennifer Hartmann, hervorheben und spricht auch im Namen des Marktgemeinderates allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und dem Bauhof sowie dem Ersten Bgm. Thomas Eigstler seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Marktgemeinderatsbeschluss

19 Anwesende/Teilnehmer

19 : 0 Stimmen

72. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 10. November 2025

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt nach durchgeföhrter örtlicher Prüfung der Jahresrechnung die Feststellung des Jahresergebnisses mit ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 13.456.442,04 EUR und im Vermögenshaushalt mit 7.839.257,45 EUR. Der Gesamthaushalt des Jahres 2024 schließt mit 21.295.699,49 EUR.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters Thomas Eigstler und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2024

Marktgemeinderatsbeschluss

19 Anwesende/Teilnehmer

18 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO zur persönlichen Beteiligung von Bürgermeister Thomas Eigstler vorliegen.

Stellvertretender Bürgermeister Christian Oberhaus übernimmt die Sitzungsleitung

Marktgemeinderatsbeschluss

19 Anwesende/Teilnehmer

18 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt Kenntnis von den Ausführungen der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Marktgemeinderats und beschließt nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung nach Abschluss der örtlichen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung des Ersten Bürgermeisters Thomas Eigstler und der Verwaltung zu erteilen.

Bericht über den Vollzug der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Jahres 2025 – Vorstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben zum Stand 13. Okt. 2025

Bgm. Eigstler berichtet, dass sich der Verwaltungshaushalt (laufende Einnahmen und Ausgaben) und der Vermögenshaushalt (investive Einnahmen und Ausgaben) im Gesamtüberblick unterjährig wie geplant und somit wie erwartet entwickelt.

Verwaltungshaushalt

Einnahmen

Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes sind mit 13.559.200,- EUR geplant, bisher sind davon bereits 9.522.869,09 EUR (entspricht 70,23 %) eingegangen.

- Die Gewerbesteuereinnahmen werden den Jahresansatz von 2,7 Mio. EUR voraussichtlich erreichen.
- Die Beteiligung an der Einkommenssteuer und die Zuweisungen sowie weiteren Steuern liegen im unterjährigen Rahmen.
- Die Grundsteuereinnahmen sofern durch das Finanzamt bewertet, sind vollständig veranlagt (+ 2,38 %).
- Die Zuweisungen des Freistaats (Kinderbetreuung, Straßenunterhalt, Winterdienst, Pauschalzuweisung) sind bisher korrekt eingegangen.
- Die sonstigen Einnahmen sind ebenfalls im üblichen unterjährigen Rahmen.

Ausgaben

72. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 10. November 2025

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind mit 13.559.200,- EUR geplant, bisher wurden davon 7.952.289,27 EUR (entspricht 58,65 %) ausgegeben.

- Die Umlagen (Kreis- und Gewerbesteuer) sind bisher wie geplant angefallen.
- Die Personalausgaben und sonstige Ausgaben werden sich voraussichtlich im geplanten Rahmen bewegen.

Zusammenfassend entwickelt sich der Verwaltungshaushalt (laufende Einnahmen und Ausgaben) wie erwartet.

Vermögenshaushalt

Einnahmen

Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes sind mit 8.774.500,- EUR geplant, bisher sind davon bereits 3.687.853,70 EUR (entspricht 42,03 %) eingegangen.

- Der Verkauf von Grundstücken inkl. Erschließungsbeiträgen im Gewerbegebiet Am Mühlbach Süd wird sich voraussichtlich auf 450.000,- EUR reduzieren.
- Die geplanten Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen in Höhe von 1.102.700,00 EUR sind bereits in Höhe von 577.638,61 EUR eingegangen. Die Zuschussleistung Wasserleitung Hohenrad der Stadt Kempten in Höhe von 500.000,- EUR wird voraussichtlich Ende Nov 2025 eingehen.

Ausgaben

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes sind mit 8.774.500,- EUR geplant, bisher wurden davon 2.761.579,80 EUR (entspricht 31,47 %) angewiesen.

- Die Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen liegen im laufenden und bekannten Plan die angewiesenen Beträge entsprechen dem Baustand.
- Insgesamt werden die Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts voraussichtlich um ca. 800.000,00 EUR unter dem geplanten Gesamtansatz bleiben. u.a. wird der geplante Ansatz zum Grunderwerb Landschaftspflegefläche Braunen, der Ansatz für die Neugestaltung der Spielplätze, der Ansatz für die Planung Baugebiet Fallerwiese, der Ansatz für die Erschließung Am Mühlbach Süd nur teilweise oder im Haushaltsjahr 2025 gar nicht mehr kassenwirksam.

Darlehensaufnahme

Im Haushalt 2025 sind Darlehensaufnahmen in Höhe von 1.840.000,- EUR. Im Januar 2025 sind bereits 750.000,- EUR zur Finanzierung des Bauerwartungslands Fallerwiese aufgenommen worden. In der aktuell geplanten und voraussichtlichen Haushaltsabwicklung und vorausschauenden Jahresrechnung 2025 wird eine weitere Darlehensaufnahme in Höhe von ca. 670.000,- EUR im Jahr 2025 erforderlich sein. Sodass insgesamt 1.420.000,- EUR (geplanter Ansatz 1.840.000,00 EUR) Fremdkapital im Haushaltsjahr 2025 aufgenommen werden müssen. Dies ist abhängig, wie sich die vorausschauend geplanten Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entwickeln.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung zum 1. Dez. 2025 – Vorstellung der aktuellen Kalkulationsgrundlagen

Marktgemeinderatsbeschluss

19 Anwesende/Teilnehmer

19 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Vorstellung der Gebührenkalkulation zur Neufestsetzung der Preise für die Lieferung von Trinkwasser für den Zeitraum 2026 bis 2027 zur Kenntnis und beschließt folgende Teilbeschlüsse:

72. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 10. November 2025

- Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers wird von bisher 1,44 EUR/m³ netto (= 1,54 EUR/m² brutto) auf 1,85 EUR/m³ netto zzgl. 7 % MwSt (= 1,98 EUR/m³ brutto) angehoben.
- Der Entwurf der „Änderung der Satzung zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Wiggensbach vom 10.11.2025“ wird als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung folgender Änderungssatzung beauftragt:

Satzung zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Wiggensbach vom 10.11.2025

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wiggensbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wiggensbach vom 4. Dez.1989, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.01.2025

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,85 € (netto), zzgl. 7 % MwSt. (=0,13 €) = 1,98 € (brutto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

GRM Michael Deuschle schlägt vor zu prüfen, wie sich im Verhältnis eine Erhöhung der Grundgebühr statt der Verbrauchsgebühr auswirken würde.

Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, bei Bedarf durch ein externes Büro, und das Ergebnis in einer der nächsten Sitzungen im Gremium vorzustellen.

6.1 Zusatzinformation - Einführung eines Wasserentnahmeentgelts „Wassercent“ Bayern

In Bayern wurde das Wasserentnahmeentgelt ("Wassercent") von der Staatsregierung beschlossen, tritt aber erst ab dem 1. Juli 2026 in Kraft.

Hier die Eckdaten für Bayern:

- Beschlusslage: Der bayerische Ministerrat hat den Gesetzentwurf im Juli 2025 auf den Weg gebracht. Die endgültige Verabschiedung durch den bayerischen Landtag steht noch aus (erwartet im Herbst 2025).
- Inkrafttreten: Das Entgelt wird ab dem 1. Juli 2026 fällig.
- Ziel: Bewusstsein für die Ressource Wasser zu schärfen und Trinkwasser noch besser zu schützen
- Höhe: Die Abgabe beträgt einheitlich 10 Cent pro entnommenem Kubikmeter Grundwasser.
- Freibetrag: Es gilt eine jährliche Freigrenze von 5.000 Kubikmetern pro Entnahmestelle.

72. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 10. November 2025

- Betroffene: Die Abgabe betrifft Wasserversorger, Industrie und größere landwirtschaftliche Betriebe. Wasserversorger werden die Kosten voraussichtlich an die Endverbraucher weitergeben.
- Ausnahmen: Entnahmen von Oberflächenwasser (z.B. aus Flüssen) sowie bestimmte Nutzungen, wie z.B. durch die Feuerwehr oder den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, sind von der Abgabepflicht ausgenommen.
- Zweck: Die Einnahmen sind zweckgebunden für Maßnahmen zum Wasserschutz und zur nachhaltigen Wasserwirtschaft in Bayern.

Bemessungsgrundlage

Das Wasserentnahmehentgelt bemisst sich nach der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme. Es ist die tatsächliche entnommene Wassermenge im Kalenderjahr der Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens 1. März des folgenden Kalenderjahres über eine durch das Staatsministeriums bereitgestellte Online-Plattform an die zuständige Behörde erfolgt.

Festsetzung und Fälligkeit

Die Kreisverwaltungsbehörde setzt das Wasserentnahmehentgelt jährlich durch Bescheid gegenüber der entgelpflichtigen Person von Amts wegen fest. Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhalten die Landkreise pauschale Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.

Auswirkungen auf die Gemeinde Wiggensbach

Der Markt Wiggensbach muss für die entnommene Gesamt Wassermenge in Höhe von ca. 208.000 cbm (208.781 im Jahr 2024) ein Entgelt an das Landratsamt Oberallgäu abführen, d.h. bei angenommenen 208.000 cbm ./ Freigrenze – 20.300,- EUR.

Die Einführung des Wasserentnahmehentgelts in Bayern hat Auswirkungen auf die kommunale Wasserversorgung

- Direkte Kosten: Kommunale Wasserversorger entnehmen große Mengen an Grundwasser, um die Haushalte zu versorgen. Für jeden Kubikmeter über der Freigrenze von 5.000 m³ müssen sie 10 Cent Abgabe zahlen. Dies stellt eine neue, direkte finanzielle Belastung dar.
 - Weitergabe an Verbraucher: Wasserversorger sind verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten. Die zusätzlichen Kosten durch den Wassercents werden daher in die Kalkulation der Wassergebühren einfließen und an die privaten Haushalte und Unternehmen weitergegeben.
 - Bürokratischer Aufwand: Die Erfassung der entnommenen Mengen und die Abrechnung der Abgabe bedeuten einen zusätzlichen Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für die Wasserversorger.
 - Umsetzung
 - Wie kann die Wassermenge 1. Juli bis 31. Dezember 2026 ermittelt werden. Ist eine Zwischenablesung zu Weiterberechnung an den Bürger erforderlich?
 - Gilt die Befreiung auch für z.B. Wasser für das Tränken der Tiere, bei landwirtschaftlichen Betrieben, die durch den Markt Wiggensbach durch versorgt werden.
 - Satzungsänderung, zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Empfehlung oder Vorgaben zum Satzungsinhalt.
 - Weitere Vorgehensweise: Die endgültige Verabschiedung durch den bayerischen Landtag muss abgewartet werden. Anschließend muss die Einführung des Wassercents in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung festgesetzt werden.
- 2. Quartal 2026 Abbruch des Kalkulationszeitraums mit Neukalkulation, Festsetzung des neuen Wasserpreises.

Rechtslage zum voraussichtlich notwendigen Unterbrechung des KalkZeitraums

72. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 10. November 2025

Es gilt zwar der Grundsatz der Gebührenstabilität lt. KAG und KommHV, jedoch kann der Kalkulationszeitraum vorzeitig abgebrochen werden, wenn sich die im Kalkulationszeitraum zugrunde liegende Annahme wesentlich verändert.

Die Einführung einer neuen Abgabe wie des bayerischen Wasserentnahmementgelts stellt eine solche wesentliche, unvorhergesehene Kostensteigerung dar, die eine Anpassung des Kalkulationszeitraums oder eine Neukalkulation der Gebühren rechtfertigen kann. Die Kommune muss dies jedoch transparent begründen und nachweisen können.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Stellplätze – Beschlussempfehlung des Verwaltungsbeirats der Ortsentwicklungs-GmbH Wiggensbach 2000 vom 23. Okt. 2025

Marktgemeinderatsbeschluss

19 Anwesende/Teilnehmer

19 : 0 Stimmen

Teilbeschluss 1

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Beschlussempfehlung des Verwaltungsbeirats der Ortsentwicklung-GmbH Wiggensbach 2000 zur Kenntnis und beschließt, mit Wirkung ab 1. Mai 2026 folgende Gebührenregelung für die Parkgebühren im Parkhaus am Marktplatz und für den Parkplatz vor der Panoramarena festzulegen:

Parkhaus am Marktplatz

- Einzelparkschein: 0,60 EUR für 2 Stunden, jede weitere Stunde 0,30 EUR
- Parkausweis öffentlicher Bereich: 35,00 EUR mtl.
- Dauerstellplatz abgesperrter Bereich: 45,00 EUR mtl.

Parkplatz vor der Panoramarena

- Parkgebühr bei Veranstaltungen: 45,- EUR täglich
- Einzelparkschein: 0,60 EUR für 2 Stunden, jede weitere Stunde 0,30 EUR

Teilbeschluss 2

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt, die Gebührenregelung für die Parkgebühren am Freibadparkplatz mit Wirkung ab 01. Mai 2026 wie folgt festzulegen:

Freibad

- 3 Stunden Ticket: 5,- EUR
- Tagesparkschein: 10,- EUR
- Ticket ab 18 Uhr: 3,- EUR
- Saisonparkticket: 80,- EUR

Teilbeschluss 3

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen zur Erhöhung der Parkgebühren zur Kenntnis und beschließt die nachfolgende Parkgebührenverordnung.

VERORDNUNG über die Parkgebühren im Markt Wiggensbach (Parkgebührenordnung) vom 10.11.2025

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), letzte Änderung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) erlässt der Markt Wiggensbach folgende Verordnung über die Parkgebühren

72. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 10. November 2025

Geltungsbereich

Die Parkgebührenverordnung gilt für die nach genannten Park- und Stellplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten zulässig ist.

1. Parkhaus am Marktplatz
2. Parkplatz an der Schule
3. Parkplatz am Freibad

§ 2 Gebühr

Die Gebühr für das Parkhaus (Nr. 1) beträgt 0,60 € für 2 Stunden

Parkausweis öffentlicher Bereich 35,00 € monatlich

Dauerstellplatz abgeschlossener Bereich 45,00 € monatlich

Die Gebühr für den Parkplatz an der Schule (Nr. 2) beträgt 0,60 € für 2 Stunden
Vermietung des gesamten Parkplatzes bei Veranstaltungen 45,00 € täglich

Die Gebühr für den Parkplatz am Freibad (Nr. 3)

Ganztagesticket von 08:00-20:00 Uhr beträgt 10,00 €

Die Gebühr für max. 3 Std. (zwischen 08:00 und 20:00 Uhr) beträgt 5,00 €

Die Gebühr ab 18.00 Uhr bis maximal 20.00 Uhr beträgt 3,00 €

Saisonparkticket für eine Badesaison 80,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.Mai 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. März 2023 außer Kraft.

Wiggensbach, den 10.11.2025

8. **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen mit Wirkung vom 1. Sep. 2026 – Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. April 2025**

Marktgemeinderatsbeschluss

19 Anwesende/Teilnehmer

19 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die genannten Vorschläge zur Erhöhung der Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen mit der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses 7. April 2025 zur Kenntnis und beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ vom 10.11.2025

Aufgrund des Art. 8 i.V.m. Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wiggensbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten (Kindergarten,

72. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 10. November 2025

Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ vom 9. März 2015 zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.11.2024

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren fallen monatlich an. Das Spielgeld für Krippe und Kindergarten ist darin enthalten. Das Bastel- und Materialgeld für die Schulkindbetreuung fällt zusätzlich an.

a) Krippenkinder

Modell C	4 bis 5 Stunden täglich	165,00 €
Modell D	5 bis 6 Stunden täglich	182,00 €
Modell E	6 bis 7 Stunden täglich	201,00 €
Modell F	7 bis 8 Stunden täglich	222,00 €
Spielgeld inclusive	5,00 €	

b) Kindergartenkinder

Modell XS	4 bis 5 Stunden täglich	114,00 €
Modell S	5 bis 6 Stunden täglich	126,00 €
Modell M	6 bis 7 Stunden täglich	139,00 €
Modell L	7 bis 8 Stunden täglich	153,00 €
Modell XL	8 bis 9 Stunden täglich	169,00 €
Spielgeld inclusive	5,00 €	

c) Schulkindbetreuung

Modell A	Mo-Do bis 14.00 Uhr täglich, Fr. bis 13.30 Uhr	45,00 €
Modell C	Mo-Do bis 16.00 Uhr täglich, Fr. bis 13.30 Uhr	65,00 €
Modell D	Mo-Fr bis 16.00 Uhr (Kinder mit Rechtsanspruch)	75,00 €
Bastel- und Materialgeld zusätzlich	3,00 €	
Ferienbetreuung für Schulkinder (pro Ferientag)		18,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.

(3) Das Koch-, Getränke-, Obst und Portfoliogeld beträgt jährlich

a) Kinderkrippe

Koch-/Getränkegeld	20,00 €
Portfoliogeld	10,00 €

b) Kindergarten

Koch-/Getränkegeld	35,00 €
Portfoliogeld	10,00 €

c) Schulkindbetreuung

Obst-/Getränkegeld	36,00 €
--------------------	---------

Das Koch-, Getränke-, Obst- und Portfoliogeld wird mit der Aufnahme des Kindes fällig.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen für die Kinderkrippe und den Kindergarten werden umgesetzt, die Verwaltung wird mit der Ausfertigung des Satzungsentwurfs und der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung beauftragt.

72. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 10. November 2025

9. Vorstellung der Aktivitäten des Freundeskreises Jugendtreff Wiggensbach e.V. zu den Jugendräumen im Gebäudeteil Marktplatz 4 – Vorstellung durch den stellv. Vorsitzenden Thomas Henze

Florian Kusserow (1. Vorsitzender) und Biniam Yohannes (Kassier) vom Freundeskreis Jugendtreff Wiggensbach e.V. berichten über den Start und die ersten Wochen des Jugendtreffs sowie die ersten Erfahrungen des Vereins.

Nachdem sich der Verein organisiert und der Raum für das Jugendtreff eingerichtet wurden, ist der Jugendtreff seit ca. 8 Wochen Freitagabend zu zwei Zeiten wieder geöffnet. Verschiedene Events (Eröffnungsfeier, Halloweenparty) fanden bereits erfolgreich statt und waren gut besucht.

Für die Zukunft sind weitere Events geplant, zusätzliche Angebote zum offenen Treff, Ferienaktionen usw., die Organisation weiter auszubauen und Betreuungspersonal als geringfügig Beschäftigte zu finden.

Das Gremium bedankt sich für die Vorstellung, den Einsatz sowie das großartige Engagement und wünscht weiterhin viel Erfolg und alles Gute. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde bei der Einstellung einer Betreuungsperson wird weiterhin bestätigt.

10. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

10.2 Termine

Die nächsten öffentlichen Sitzungen bzw. Veranstaltungen finden wie folgt statt:

- So, 16. Nov. 2025, 9:00 Uhr Gedenktag der Verstorbenen und Vermissten mit Aufstellung zum Kirchzug um 8:45 Uhr am Rathaus
- Mi, 19. Nov., 20:00 Uhr Verwaltungsbeirat der Sozialdienst Wiggensbach gGmbH
- Mo, 24. Nov. 2025, 20:00 Uhr Bau- und Umweltausschuss
- Do, 27. Nov., 20:00 Uhr Gesellschafterversammlung der Ermengerster Bürgerhaus GmbH
- Mo, 8. Dez. 2025, 19:00 Uhr Marktgemeinderat mit anschl. Jahresabschlussessen